

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

STUDIENORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG PHARMAZIE
DER UNIVERSITÄT REGENSBURG
VOM 19. SEPTEMBER 1979 (KMBI II S. 299)
GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 22. SEPTEMBER 1980 (KMBI II S. 237)
GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 28. APRIL 1982 (KMBI II S. 482)
GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 10. FEBRUAR 1992 (KWMBI II S. 234)
GEÄNDERT DURCH SATZUNG VOM 1. JUNI 1994 (KWMBI II S. 494)

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), erläßt die Universität Regensburg die folgende Studienordnung für den Studiengang Pharmazie.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1489), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1991 (BGBl I S. 1343), Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg.

§ 2
Studiendauer

- (1) Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 AAppO festgelegte Studienzeit von acht Fachsemestern zugrunde.
- (2) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt vier Jahre.

§ 3
Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4
Studienvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

§ 5 Ziele des Studienganges

- (1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Apothekers in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.
- (2) Im Verlauf des Studiums werden vermittelt:
 - Kenntnis der Grundlagen der Chemie, Biologie, Physik, Pharmakologie und Toxikologie
 - Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker
 - Geschichte der Pharmazie
 - Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der
 - Herstellung und Isolierung von Arzneisubstanzen
 - Arzneipflanzen und ihrer Verarbeitung
 - Entwicklung und Herstellung von Arzneizubereitungen
 - Prüfung der Arzneisubstanzen und -zubereitungen, Verpackungs- und Verbandsmaterialien, insbesondere nach den geltenden Arzneibüchern und
 - Wirkungen und Nebenwirkungen von Arzneisubstanzen und Arzneimitteln.

§ 6 Studieninhalte

- (1) Das Grundstudium vermittelt eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung in allgemeiner, anorganischer, organischer, physikalischer, pharmazeutischer und analytischer Chemie (insbesondere anorganischer, organischer und instrumenteller Analytik), in Biologie (insbesondere systematischer und pharmazeutischer Botanik), Mathematik und Physik (insbesondere Experimentalphysik). Hinzu kommen Grundlagen der Arzneiformenlehre, der medizinischen Mikrobiologie einschließlich Hygiene, die pharmazeutische und medizinische Terminologie und die chemische Nomenklatur (einschließlich der Nomenklatur der Arzneibücher) sowie eine Einführung in die Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie.
- (2) Das Hauptstudium erweitert und vertieft diese Kenntnisse auf dem Gebiet der Herstellung, Isolierung und Prüfung von Arzneistoffen und Zubereitungen. Außerdem werden Zusammenhänge zwischen chemischer Struktur und Wirkung der Arzneisubstanzen und Mechanismen physiologisch-chemischer Prozesse, molekulare Vorgänge der Arzneimittelwirkung sowie Wechselbeziehungen zwischen den Bestandteilen der verschiedenen Arzneizubereitungen deutlich gemacht. Hinzu kommen Kenntnisse der Pharmakologie und Toxikologie sowie Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie. Ferner werden Grundlagen der Ernährungslehre sowie Kenntnisse in speziellen Rechtsgebieten für Apotheker vermittelt.

§ 7 Studienabschnitte

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und in ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit dem Ersten Prüfungsabschnitt, das Hauptstudium mit dem Zweiten Prüfungsabschnitt abgeschlossen. Die Voraussetzungen für den Dritten Prüfungsabschnitt, der außerhalb der Hochschulen abzulegen ist, regelt die Approbationsordnung.
- (2) Die Studieninhalte (§ 6) werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:
 1. theoretische Lehrveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen),
 2. Seminare,
 3. praktische Lehrveranstaltungen (insbesondere Praktika, Kurse und Exkursionen).

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) aller (Pflicht-)Lehrveranstaltungen beträgt während des Grundstudiums minimal 110 SWS, während des Hauptstudiums minimal 140 SWS. Die Gesamtzahl der SWS darf während des Grundstudiums 120, im Hauptstudium 150 nicht überschreiten. Die Verteilung der SWS auf die (Pflicht-)Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten ergibt sich aus den Absätzen 3 und 4.

- (3) Theoretische Lehrveranstaltungen sind:
1. im Grundstudium:
 - a) Allgemeine und anorganische Chemie
 - b) Einführung in die anorganische Analytik
 - c) Organische Chemie
 - d) Einführung in die organische Analytik
 - e) Einführung in die instrumentelle Analytik
 - f) Pharmazeutische Chemie
 - g) Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten
 - h) Systematik der Arzneipflanzen, Mikroorganismen und Viren
 - i) Morphologie, Anatomie und Histologie der Pflanzen
 - j) Medizinische Mikrobiologie einschließlich Hygiene - interdisziplinär -
 - k) Grundlagen der Arzneiformenlehre
 - l) Physik für Pharmazeuten
 - m) Grundlagen der physikalischen Chemie für Pharmazeuten
 - n) Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie
 2. im Hauptstudium:
 - a) Pharmazeutische Chemie
 - b) Pharmazeutische Biologie
 - c) Grundlagen der Biochemie einschließlich der Biotechnologie - interdisziplinär -
 - d) Arzneiformenlehre
 - e) Grundlagen der Anatomie und Physiologie
 - f) Pathophysiologie
 - g) Pharmakologie und Toxikologie
 - h) Grundlagen der klinischen Chemie - interdisziplinär -
 - i) Grundlagen der Ernährungslehre
 - j) Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker
- (4) Seminare, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen ist, sind:
1. im Grundstudium:
 - a) Stereochemie
 - b) Chemische Nomenklatur
 - c) Mathematik für Pharmazeuten
 - d) Pharmazeutische und medizinische Terminologie
 2. im Hauptstudium:
 - a) Anforderungen des Arzneibuchs an die Herstellung von Arzneiformen
 - b) Pharmazeutisch-technologische und biopharmazeutische Analysemethoden
 - c) Fertigarzneimittel - interdisziplinär -
- (5) Praktische Lehrveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen ist, sind:
1. im Grundstudium:

	Stunden
a) Qualitative anorganische Analyse	208
b) Quantitative anorganische Analyse	130
c) Instrumentelle Analytik	169
d) Pharmazeutische Chemie I (organisch-chemische Arzneistoffe)	195
e) Arzneiformenlehre I	78
f) Pharmazeutische Biologie I (Morphologie und Anatomie)	52
g) Zytologische und histochemische Grundlagen der Biologie - interdisziplinär -	26
h) Bestimmungsübungen, Arzneipflanzenexkursionen	26
i) Physikalische Übungen für Pharmazeuten	26
j) Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	26
k) Mikrobiologie - interdisziplinär -	39

2. im Hauptstudium:	Stunden
a) Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchungen)	182
b) Pharmazeutische Chemie III (Toxikologie, Arzneimitteluntersuchungen)	208
c) Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen)	39
d) Pharmazeutische Biologie III (Phytochemische Methoden und Arzneibuchuntersuchungen)	104
e) Arzneiformenlehre II	247
f) Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinische Chemie - interdisziplinär -	143
g) Kursus der Physiologie	26
h) Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	104

(6) Die Teilnahme an von dieser Studienordnung vorgeschriebenen praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren kann vom Nachweis der für diese Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse abhängig gemacht werden, die in entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelt wurden. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studienordnung.

(7) Die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung darf nur bescheinigt werden, wenn der Student die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse über den der Lehrveranstaltung zugehörigen Wissensstoff nachgewiesen hat. Der Leiter der Veranstaltung bestimmt, in welcher Form der Nachweis zu führen ist. Studienleistungen bestehen bei Praktika aus dem erfolgreichen Abschluß eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen) und eines theoretischen Teils (Kolloquia, Testate, mündliche oder schriftliche Abschlußprüfungen). Die Erteilung eines Scheins setzt voraus, daß beide Teile mit Erfolg abgeschlossen worden sind.

Sind weder der praktische noch der theoretische Teil erfolgreich abgelegt worden, ist das gesamte Praktikum zu wiederholen, sonst nur der jeweils nicht bestandene Teil. Ist nur der praktische Teil nicht bestanden, müssen wesentliche Teile des Praktikums, die vom Leiter des Praktikums festgelegt werden, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. Ist der praktische Teil bestanden, nicht jedoch der zugehörige theoretische Teil, kann dieser zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Jede Wiederholung muß zum nächstmöglichen Termin wahrgenommen werden.

(8) Absatz 7 Sätze 1 und 2 gelten für Seminare entsprechend. Sie dürfen zweimal wiederholt werden; jede Wiederholung muß zum nächstmöglichen Termin wahrgenommen werden.

§ 8 Prüfungen

- (1) Die Meldung zum Ersten Prüfungsabschnitt soll nach dem vierten Semester erfolgen.
- (2) Die Meldung zum Zweiten Prüfungsabschnitt kann gemäß § 6 Abs. 4 AAppO frühestens nach Abschluß des achten Semesters (Fachsemesters) erfolgen.

§ 9 Studienplan

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan, der vom zuständigen Fachbereich im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen erstellt wird. Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht für jede Lehrveranstaltung Angaben, insbesondere über Themenkreis der Lehrveranstaltungen, Zahl der SWS und Lehrveranstaltungen, zeitliche Einordnung von Praktika in den Studienablauf.

§ 10 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, gilt § 22 AAppO.

§ 11 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studiengangs Pharmazie durchgeführt. Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach nichtbestandenen Prüfungen
- im Falle von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel
- für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt, bei denen u. a. auf die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und auf § 7 Abs. 2 AAppO hingewiesen wird.

§ 12 Schluß- und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen vorbehaltlich abweichender Regelungen in übergeordneten Bestimmungen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 7 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 7 Abs. 6 werden erst für diejenigen Studenten wirksam, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.
- (3) Für den Übergang auf die achtsemestrige Ausbildung gilt § 23 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1489), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1991 (BGBl I S. 1343).
- (4) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.* **

* Die Satzung wurde am 19. September 1979 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. September 1979 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. September 1979.

** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika und Kurse) und Seminaren

Lehrveranstaltung: **Voraussetzung**
Praktikum (P), Kurs (K) oder Seminar (S)

1. Studienjahr	
Qualitative anorganische Analyse (P)	-
Quantitative anorganische Analyse (P)	-
Instrumentelle Analytik I (P)	-
Pharmazeutische Biologie I (Morphologie und Anatomie) (P)*	-
Zytologische und histochemische Grundlagen der Biologie (P)*	-
Physikalische Übungen für Pharmazeuten (P)	-
Arzneiformenlehre I (P)* (S)	Pharmazeutische und medizinische Terminologie
Mathematik für Pharmazeuten (S)	-
Pharmazeutische und medizinische Terminologie (S)	-
2. Studienjahr	
Instrumentelle Analytik II (P)	Qualitative anorganische Analyse (P)
Mikrobiologie - interdisziplinär - (P)	Zytologische und histochemische Grundlagen der Biologie (P) Qualitative anorganische Analyse (P)
Bestimmungsübungen, Arzneipflanzen-exkursionen (P)	Pharmazeutische Biologie I (Morphologie und Anatomie) (P)
Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten (P)	Mathematik für Pharmazeuten (S) Physikalische Übungen für Pharmazeuten (P)
Pharmazeutische Chemie I (organisch-chemische Arzneistoffe) (P)	Qualitative anorganische Analyse (P) Quantitative anorganische Analyse (P)
Stereochemie (S)	-
Chemische Nomenklatur (S)	-

* Lehrveranstaltungen, die auch im 2. Studienjahr angeboten werden

3. Studienjahr	
Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchungen) (P)	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺
Kursus der Physiologie (K)	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskursus (K)	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺
Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinische Chemie (P) **	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺ Pharmazeutische Chemie II (P)
Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen) (P) **	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺ Pharmazeutische Chemie II (P)
Pharmazeutische Biologie III (Phytochemische Methoden und Arzneibuch- untersuchungen) (P) **	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺ Pharmazeutische Chemie II (P)
Arzneiformenlehre II (P) **	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺ Pharmazeutische Chemie II (P)
Anforderungen des Arzneibuches an die Herstellung von Arzneiformen (S) **	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺ Pharmazeutische Chemie II (P)
Pharmazeutisch-technologische und biopharmazeutische Analysenmethoden (S) **	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺ Pharmazeutische Chemie II (P)
4. Studienjahr	
Pharmazeutische Chemie III (Toxikologie, Arzneimitteluntersuchungen) (P)	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺ Pharmazeutische Chemie II (P) Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinische Chemie (P) Pharmazeutische Biologie II (P) Pharmazeutische Biologie III (P) Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrations- kursus (K)
Fertigarzneimittel - interdisziplinär - (S)	Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO ⁺ Pharmazeutische Biologie II (P) Pharmazeutische Biologie III (P) Pharmazeutische Chemie II (P) Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrations- kursus (K)

⁺ § 15 Abs. 5 AAppO lautet: „Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, können vor Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden.“

** Lehrveranstaltungen, die auch im 4. Studienjahr angeboten werden können.

